

# Gewerbe- und Verkehrsverein Steinau an der Straße e.V.



## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gewerbe- und Verkehrsverein Steinau an der Straße e.V." und ist unter der VR - Nr.: 2117 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hanau eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist in 36396 Steinau an der Straße.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit gleichen Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

### § 2

#### Zweck des Vereins

Der Verein ist ein nicht gemeinnütziger Verein.

Zweck des Vereins ist die Förderung von

- Gewerbe,
- Tourismus und
- Verkehr

in Steinau durch den Erhalt und die Steigerung der Identifikationsfähigkeit der Kunden aus Steinau, der Bergwinkelregion und den Besuchern der Stadt durch

1. Unterstützung, Förderung und Zusammenarbeit der in Steinau ansässigen Unternehmen, insbesondere aus

- Handel,
- Handwerk,
- Dienstleistung,
- freie Berufe,
- Industrie,
- Verwaltung.

2. verkehrliche und infrastrukturelle Initiativen,

3. die Förderung und Fortentwicklung touristischer Einrichtungen.

Diesen Zweck will der Verein insbesondere durch folgende Maßnahmen erreichen:

- Bildung von Foren zur Präsentation der in Steinau ansässigen Unternehmen,
- Förderung der Zusammenarbeit zur Stärkung der Unternehmen,
- Erhöhung der Lebensqualität in Steinau durch gewerbliche Aktivitäten,
- Maßnahmen zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Stadt Steinau und der Bergwinkelregion, zum Beispiel durch
  - eine Bergwinkelausbildungsbörse,
  - die Belebung der Innenstadt,
  - die Erarbeitung und Umsetzung von Vorschlägen zu verkehrlichen und infrastrukturellen Weiterentwicklungen und Initiativen,
  - Unterstützung und Weiterentwicklung der kulturellen Angebote für Kulturinteressierte und Besucher der Stadt Steinau an der Straße im Bereich der Freizeitgestaltung,
  - die Förderung der Vernetzung und Kooperation von in Steinau ansässigen Unternehmen.

### § 3

#### Aufwendungsersatz, Geschäftsführung

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

Ein neben- oder hauptamtlicher Geschäftsführer kann vom Vorstand im Rahmen eines Dienstvertrages gem. § 611 BGB bestellt werden. Ein solcher Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Organe des Vereins mit beratender Stimme teil.

## § 4

### Wegfall, Änderung des Zweckes, Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen

Bei Wegfall des Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins anteilmäßig an die zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Mitglieder des Vereins.

Satzungsänderungen bedürften einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen (§ 33 Abs. 2 BGB).

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung **aller Mitglieder** erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§ 33 Abs. 2 BGB).

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Bestellung von Liquidatoren.

## § 5

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

2. Das Mitglied hat sich in einer Eintrittserklärung zu verpflichten, die satzungsgemäß beschlossenen Beiträge pünktlich und fristgemäß zu zahlen. Die Beiträge können in Rechnung gestellt oder im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden. Das Nähere beschließt der Vorstand.

Erfolgt der Einzug des Beitrages im SEPA-Lastschriftverfahren, dann zieht der Verein den Mitgliedsbeitrag unter Angabe seiner Gläubiger-ID und der jeweiligen individuellen Mandatsreferenz jährlich, möglichst zum 1. März ein.

Weiter hat sich das Mitglied in der Eintrittserklärung zu verpflichten, dem Verein jeglichen Schaden zu ersetzen, der dem Verein durch eine Nichtzahlung des Beitrages oder einer verspäteten Zahlung entsteht.

Einwendungen und Einreden gegen satzungsgemäß korrekt beschlossene und fällig gestellte Beiträge sind ausgeschlossen.

Änderungen der Bankverbindung hat das Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

3. Mitglieder haben:

- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung

- Informations- und Auskunftsrechte
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Mitgliedsbeiträge gem. § 6 Nr. 1 dieser Satzung Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds)
4. Jedes Mitglied – natürliche wie juristische Person – hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.  
Juristische Personen werden durch die von ihr bevollmächtigten Vertreter in der Mitgliederversammlung vertreten. Diese haben ihre Bevollmächtigung schriftlich nachzuweisen. Nur dieser Nachweis dient der Bevollmächtigung.

Das Stimmrecht natürlicher und bevollmächtigter Personen ist nicht übertragbar.

5. Die Mitgliedschaft endet mit

- dem Tod (natürliche Person),
- mit der Beendigung einer unternehmerischen Tätigkeit (bei juristischen Personen),
- mit der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein bei vereinschädigendem Verhalten
- Ist das Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung des Beitrages in Verzug, dann kann der Vorstand das Mitglied mit Beschluss mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederliste streichen.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

6. Über die Einleitung des Ausschließungsverfahrens entscheidet der Vorstand mit Einleitungsbeschluss mit einfacher Mehrheit. Dem betroffenen Mitglied ist sodann zu den maßgeblichen Ausschließungsgründen rechtliches Gehör zu gewähren für einen Zeitraum von zwei Wochen ab Zustellung des Beschlusses über die Einleitung des Ausschließungsverfahrens. Danach entscheidet der Vorstand endgültig. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, und zwar
- einen Jahresbeitrag

- Gebühren
- Umlagen (bis zum Zweifachen des Jahresbeitrages),

über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.

Umlagen können bis zum Zweifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

2. Der Vorstand kann bestimmten Personen (z.B. Höhlenführern) Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Darüber hinaus sind z. B. im Rahmen von Veranstaltungen durch den Vorstand Dienstpläne, Sicherheits- und Brandschutzkonzepte usw. zu erstellen. Die hieraus erforderlichen Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung der Beiträge, des Jahresbeitrages, der Gebühren und der Umlagen Sorge zu tragen. Die Jahresbeiträge werden über Rechnungsstellung oder ein Lastschriftverfahren eingezogen. Das Einziehen der Jahresbeiträge hat innerhalb des laufenden Jahres zu erfolgen.

Jahresbeiträge, Gebühren und Umlagen sind spätestens bis zum 30. Tag nach Zugang des entsprechenden Beitrags- bzw. Gebührenbescheides fällig. Ist der Beitrag nicht pünktlich auf dem Konto des Vereines eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Betrag kann dann mit 10 % Zinsen auf den offenen Betrag für jedes Jahr des Verzuges verzinst werden.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 8

### Vorstand

1. Der amtierende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen aus

- einem ersten Vorsitzenden,
- mindestens einem zweiten Vorsitzenden, weitere zweite Vorsitzende kann die Mitgliederversammlung hinzuwählen,
- einem Kassenwart (Kassierer / Kämmerer) und
- einem Schriftführer.

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand hat sich einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan zu geben, der auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen ist.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs.1 der Satzung. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsvollmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden (§ 26 BGB).

3. Im Falle von Bankgeschäften gilt die Ausnahme, dass der Kassenwart bis zu einem Wert der Bankgeschäfte von 5.000,00 € alleine zur Vertretung des Vereins im Rahmen der ihm zugewiesenen Aufgaben gemäß bestehendem Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan, berechtigt ist.

4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

8. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
9. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

## § 8 a

### Erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 8 Abs. 1 bildet mit maximal bis zu 10 von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern den erweiterten Vorstand.
2. Aufgaben des erweiterten Vorstandes sind
  - Vorbereitung,
  - Planung,
  - Durchführung und Evaluation von Veranstaltungen. Das können beispielweise in unvollständiger Aufzählung sein:
    - Weihnachtsmarkt,
    - Bergwinkel-Ausbildungsbörse,
    - Gewerbeschau,
    - Tropfsteinhöhle (Führungen, therapeutische Sitzungen).

Darüber hinaus berät der erweiterte Vorstand über die Grundlinien der Vereinspolitik.

3. Der erweiterte Vorstand tagt bei Planungen von Veranstaltungen nach Bedarf und soll jährlich mit dem Vorstand mindestens einmal tagen.
4. Beisitzer können bevollmächtigte Vertreter des Vorstandes in Arbeitsgruppen, über deren Einsetzung der Vorstand beschließt, sein.

## § 8 b

### Teams/Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand gem. § 8 Abs. 1 kann zur Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Aktivitäten des Vereines im Sinne des Zweckes des Vereines gem. § 2 dieser Satzung Teams oder Arbeitsgruppen berufen.
2. Die Teams und Arbeitsgruppen, die vom Vorstand berufen werden, erledigen die ihnen zu gewiesenen Aufgaben und verwalten sich auf der Grundlage dieser Satzung und in Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung selbst. Es ist ein Teamleiter/Arbeitsgruppensprecher aus dem Team/der Arbeitsgruppe zu bestellen, der an den Sitzungen des Vorstandes mit be-

ratender Stimme teilnehmen kann. Über die Art und Weise der Inanspruchnahme der Teamleiter/Arbeitsgruppensprecher bestimmt der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Erlass von Ordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
  - Beschlussfassung über die Bildung weiterer Organe
  
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres als Jahreshauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
  - wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
  - wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes.

Die Mitteilung von Adressenänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung sowie Art und Weise der Abstimmung bei Wahlen und Sachanträgen. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang mit einfacher Mehrheit beschließt.
6. Die Mitglieder können bis spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Bei der Abstimmung über mehrere, inhaltsgleiche Anträge ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Welcher der Anträge der weitestgehende ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

## § 10

### Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder in geraden Kalenderjahren z w e i Kassenprüfer und in ungeraden Kalenderjahren e i n e n Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt jeweils zwei Jahre. Die Kassenprüfer können einmal wiedergewählt werden. Danach ist eine direkte Wiederwahl nicht zulässig. Erst nach Ablauf von zwei Jahren kann eine erneute Wahl stattfinden. Die Kassenprüfer sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Prüfungen haben immer durch zwei Kassenprüfer gemeinsam zu erfolgen.
2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.  
Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet auf Anfrage des Vorstandes für diesen zur Erledigung seiner Aufgaben beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogenannte Ad hoc – Prüfungen.
3. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
5. Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## § 12

### Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeltangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.  
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung [falls Lastschriftzugang in Satzung vorgesehen], Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen.  
Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

3. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb (sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen) veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.  
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.  
Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln.  
Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.  
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 13

### Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, -gerätschaften oder -gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen

entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonstwie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## § 14

### Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die aufgrund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit **einstimmiger** Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

## § 15

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23. März 2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung tritt außer Kraft.

Die Satzung vom 23. März 2018 wurde in der Mitgliederversammlung vom 21.04.2023 in den Paragraphen §6, §8 und §9 geändert.